

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesblindenhilfe *)

Der Landtag hat am 26. September 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Landesblindenhilfe vom 8. Februar 1972 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 126 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 538), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Blindenhilfegesetz – BliHG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Anspruchsvoraussetzungen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „haben,“ die Wörter „oder nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 204 vom 4.8.2007, S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35), in der jeweils geltenden Fassung anspruchsberechtigt sind,“ eingefügt.

*) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nummer 8 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 204 vom 4.8.2007, S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 (ABl. L 338 vom 22.12.2010, S. 35).

bb) In Satz 2 wird das Wort „Anstalten,“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „dem besseren Auge nicht“ durch die Wörter „keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Blinde hat “ durch die Wörter „Blinde haben“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „weigert, eine ihm“ durch die Wörter „weigern, eine“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 wird das Wort „verbüßt“ durch das Wort „verbüßen“ ersetzt.

ddd) In Nummer 3 wird das Wort „befindet“ durch das Wort „befinden“ ersetzt.

eee) In Nummer 4 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Höhe der Leistung“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „800 Deutsche Mark“ durch die Angabe „410 Euro monatlich“ und die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro monatlich“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Anrechnung von Pflegeleistungen bei pflegebedürftigen blinden Menschen und von sonstigen Leistungen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „die dem Blinden“ werden durch die Wörter „die Blinden“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Entsprechendes gilt insbesondere für Blindenhilfe, die nach den Vorschriften der anderen Bundesländer erbracht wird, und für vergleichbare Leistungen aus anderen Staaten.“
5. In § 4 wird nach der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
- „Unübertragbarkeit, Unpfändbarkeit, Unvererblichkeit“.
6. In § 5 wird nach der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
- „Antragstellung, Beginn und Ende der Leistung“.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Anzeigepflichten der Leistungsempfänger“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Leistungsempfänger haben jede Änderung der Tatsachen, die für die Gewährung der Landesblindenhilfe maßgebend sind, unverzüglich anzuzeigen. Bei Beschränkung der Geschäftsfähigkeit trifft die Verpflichtung die gesetzliche Vertretung.“
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Verstößt der Blinde vorsätzlich gegen die ihm“ durch die Wörter „Verstoßen Leistungsempfänger vorsätzlich gegen die“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die blinde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hält sich die blinde Person in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf, so ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen Bereich sie im Zeitpunkt der Aufnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatte. Bei Übertritt von einer solchen Einrichtung in eine andere ist der gewöhnliche Aufenthalt entscheidend, der für die erste Einrichtung maßgebend war. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nach Satz 2 und 3 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder liegt er außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, findet Satz 1 Anwendung. Die Unterbrin-

gung von Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil ist dem Aufenthalt in einer Einrichtung gleichgestellt. Der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt begründet keinen gewöhnlichen Aufenthalt. Wird ein Kind in einer Einrichtung geboren, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter. Hält sich die blinde Person in einer ambulant betreuten Wohnmöglichkeit im Sinne des § 98 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf, gilt § 98 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Gründet sich der Anspruch auf die zweite Alternative des § 1 Absatz 1 Satz 1, ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen Bereich die Beschäftigung oder die selbstständige Tätigkeit schwerpunktmäßig stattfindet.“

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Verfahren

(1) Soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält, findet das Erste Buch Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

(2) Über Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.